

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 60/00 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,
Prozessbevollmächtigte: 1.,
2.,

g e g e n

Berufungsausschuss für Ärzte im Bezirk der Kassenärztlichen
Vereinigung Nord-Württemberg,
Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner,
Prozessbevollmächtigter:

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Nord-Württemberg,
Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart,
2. AOK Baden-Württemberg -Hauptverwaltung-,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,
3. Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg,
Stuttgarter Straße 105, 70806 Kornwestheim,
4. Innungskrankenkasse Baden-Württemberg,
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg,
5. Landwirtschaftliche Krankenkasse Württemberg,
Vogelrainstraße 25, 70199 Stuttgart,



6. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
7. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
8.,

Prozessbevollmächtigte:

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. März 2002 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. C l e m e n s
und Dr. K r e t s c h m e r beschlossen:

Der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit für das Beschwerdeverfahren wird auf
20.000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf § 116 Abs 2 iVm § 8 Abs 2 Satz 2
Halbsatz 2 Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) in Anlehnung an § 13
Abs 1 Satz 2 Gerichtskostengesetz (GKG). Ihr liegt der so genannte Regelwert von
4.000 Euro, multipliziert mit dem Faktor 5, zu Grunde.

Eine Festsetzung gemäß § 8 Abs 2 Satz 2 Halbsatz 1 BRAGO iVm § 13 Abs 1 Satz 1
GKG auf einen anderen (höheren) Wert, losgelöst von dem so genannten Regelwert,
wäre nur möglich, wenn der Streitgegenstand selbst genügende tatsächliche Anhalts-
punkte für eine konkrete (gewichtigere) wirtschaftliche Bewertung des Klageziels böte.
Das ist indessen nicht der Fall. Das Ziel einer Klage, mit der sich ein Vertragsarzt da-
gegen wendet, dass seinem Praxispartner genehmigt wird, seinen Vertragsarztsitz aus
der Gemeinschaftspraxis an einen anderen Ort innerhalb desselben Planungsbereichs zu
verlegen, kann mangels greifbarer Anhaltspunkte nicht wirtschaftlich bewertet werden.
Denn es lässt sich weder schätzen noch gar berechnen, wie sich das Ausscheiden eines
Partners aus einer Gemeinschaftspraxis auf das wirtschaftliche Wohlergehen der Praxis
auswirken wird, insbesondere nicht, wie viele Patienten ihr dadurch verloren gehen wer-
den. Das Schicksal der Praxis hängt von zahlreichen, nicht berechenbaren, Umständen
des Einzelfalles, vor allem dem kaum abschätzbaren individuellen Verhalten der Patien-
ten, ab.



Für die Wertfestsetzung können auch nicht die zivilgerichtlichen Verpflichtungen herangezogen werden, die der Kläger nach Angaben der Beteiligten gegenüber dem Beigeladenen zu 8. zu erfüllen hat, denn sie sind nicht Teil des hier anhängigen Streitgegenstandes.

Für die Wertfestsetzung ist nicht maßgeblich, mit welcher zu Grunde liegenden Rechtsansicht der verbleibende Partner sich gegen die Genehmigung der Verlegung des Vertragsarztsitzes wendet. Seine irrige Meinung, die Verlegung führe zum Erlöschen des Sitzes, selbst wenn dieser innerhalb des Planungsbereichs verbleibt, ist für die Wertfestsetzung unerheblich. Insbesondere können nicht die Grundsätze über die Wertfestsetzung bei Zulassungsstreitigkeiten herangezogen werden.

Daher bleibt für die Bewertung der Klage nur der Rückgriff auf die Bestimmung des § 8 Abs 2 Satz 2 Halbsatz 2 BRAGO iVm § 13 Abs 1 Satz 2 GKG, wobei der Regelwert entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu Statussachen mit dem Faktor 5 zu multiplizieren ist (vgl Wenner/Bernard, NZS 2001, 57, 60 unter B. I. 5.). Somit ergibt sich als Gegenstandswert der Betrag von 20.000 Euro.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)